

**Benutzungsordnung  
des Konzertsaals  
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen  
vom 26.10.2009 <sup>1)</sup>**

1. Die Weisungen des Magistrats der Stadt Gießen sind zu befolgen.
2. Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass der Konzertsaal nebst Nebenräumen unverzüglich geräumt und verlassen wird und das Rathaus binnen 1 Stunde geräumt ist.
3. Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind an der Garderobe abzugeben. Ausgenommen sind Stöcke von Geh- und Sehbehinderten. Die Garderobe wird vom Veranstalter betrieben. Die Stadt Gießen übernimmt bzgl. der Garderobe keinerlei Haftung.
4. Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen des Rathauses ist untersagt.
5. Tiere, außer Blindenhunde, dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
6. Für die Ausschmückung der Bühne und des Konzertsaaales nebst Nebenräumen mit Blumen etc. hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
7. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur angebracht werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Es ist darauf zu achten, dass das dafür verwendete Material schwer entflammbar ist und der Muster-Versammlungsstättenverordnung entspricht. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
8. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
9. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und der Bühne dürfen nur durch Bedienstete der Stadt Gießen vorgenommen werden. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bedienung des Beamers und der Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung durch Bedienstete der Stadt. Der Konzertsaal nebst Nebenräumen sowie technischen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten.

11. Das Rauchen ist im ganzen Rathaus untersagt. Der Verzehr von Speisen ist im Konzertsaal untersagt und nur im Pausenraum und im Foyer gestattet. Flaschen, Büchsen, Gläser u.ä. sind außerhalb des Konzertsaals zu belassen.
12. Fotografieren und Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.
13. Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Konzertsaal ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und Bild-, Ton- und Datenträgern, soweit sich die genannten Artikel auf die Veranstaltung beziehen.
14. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
15. Der Aufenthalt in dem Konzertsaal ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittsausweisen bzw. –karten erlaubt.
16. Fundgegenstände können an der Garderobe und beim Stadtbüro abgegeben werden.

<sup>1)</sup> Beschluss des Magistrats vom 26.10.2009